

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZA 3/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Joaquim de Oliveira G., Avenida Pedro A. C.,
V./P., vertreten durch Olivia de Oliveira
G., K.straße, M.,

Beklagter und
Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. ,
II. Instanz: Dr. und Dr. ,
O.straße, H. -

gegen

C. Aktiengesellschaft D., vertreten durch
den Vorstand, B. Straße, D.,

Klägerin und
Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. und Kol-
II. Instanz: legen, He.straße, H. -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Bungeroth,
Nobbe und Dr. van Gelder

am 9. April 1991

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Prozeßkosten-
hilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtig-
te Rechtsverteidigung keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg bietet.

Gründe:

Der ausgerichtete Betrag von 45.338,80 US-Dollar nebst
Fälligkeitszinsen steht der Klägerin ohne Rücksicht darauf
zu, ob den vom Beklagten angegriffenen Ausführungen des Be-
rufungsgerichts zur Verwertung der DM-Sparguthaben und des
Wertpapierdepots zu folgen wäre. Ohne eine Verrechnung der
DM-Sparguthaben und des Erlöses aus der Verwertung der Wert-
papiere beliefe sich die fällige Darlehensforderung der Klä-
gerin nicht lediglich auf den ausgerichteten Betrag, sondern
auf 415.668,97 US-Dollar nebst Zinsen.

Auf den dann fortbestehenden Gegenanspruch des Beklag-
ten auf Auszahlung seiner DM-Sparguthaben sowie einen etwai-
gen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verwertung seines
Wertpapierdepots ohne vorherige Androhung wäre es im vorlie-
genden Rechtsstreit nur angekommen, wenn der Beklagte zumin-
dest stillschweigend mit Gegenansprüchen aufgerechnet oder

- 3 -

ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hätte. Beides ist indes nicht der Fall. Der Beklagte hat vielmehr bis zur letzten mündlichen Verhandlung die Ansicht vertreten, wegen des unterschiedlichen Inhalts seiner DM-Forderungen und seiner Dollar-Schuld sei eine Aufrechnungslage nicht gegeben. Zur Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruchs aus der Verwertung seines Wertpapierdepots hat er außerdem nicht ausreichend vorgetragen.

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)